

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	27.01.2014

Alternierendes Parken in der Straße "Am Flachsrosterweg" in Höhenhaus hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim vom 02.12.2013, TOP 8.2.5

„Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie die Verkehrssicherheit in der Straße „Am Flachsrosterweg“ in Höhenhaus hergestellt werden kann. Ist es möglich, alternierendes Parken und ein Durchfahrtsverbot für Schwerlastverkehr einzurichten?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Durchfahrtsverbot Schwerlastverkehr

Die Anordnung eines Durchfahrtsverbotes für Lkw mittels Zeichen 253 mit Zusatzzeichen 1052-35 (7,5 t) durch die Straßenverkehrsbehörde unterliegt den Anforderungen des § 45 Abs. 9 StVO, nach welchem Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund besonderer Umstände geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter (wie z. B. Sicherheit) erheblich übersteigt.

Das VZ 1052-35 StVO (7,5 t) müsste mit dem Zusatzzeichen VZ 1020-30 StVO (Anlieger frei) kombiniert werden. Ohne dieses weitere Zusatzzeichen dürfte die Straße auch nicht von der Müllentsorgung sowie von anderen Lieferfahrzeugen (Möbellieferanten, die Warenlieferanten für den Rewe-Markt, etc.) befahren werden.

Die Wirkung dieser Beschilderungskombination ist aufgrund des Zusatzzeichens VZ 1020-30 StVO sehr begrenzt, da aufgrund der geltenden Rechtsprechung der Begriff des Anliegers sehr weit gefasst wird; z. B. rechtfertigt die bloße Nachschau, ob ein Anwohner zuhause ist, die Einfahrt in die Straße. Als Folge der Rechtsprechung scheidet eine wirksame Verkehrsüberwachung dieses Zeichens aus. Eine solche Maßnahme kann allenfalls vorübergehend einen geringen Teil des Verkehrs verdrängen. Schon die Geeignetheit einer solchen Maßnahme ist daher zweifelhaft.

Eine Verkehrszählung aus dem Jahr 2012 ergab, dass die Straße „Am Flachsrosterweg/Ecke Berliner Straße“ in der Spitzenstunde (7.30 – 8.30 Uhr) von 23 Lkws befahren wurde. Darunter zählen auch Lieferwagen, die kein Gesamtgewicht von über 7,5 t haben. An der Einmündung „Gut Schönrath/Am Flachsrosterweg“ beträgt der Schwerlastverkehr 14 Lkws in der Spitzenstunde (7.45 – 8.45 Uhr).

Um das Risiko einer Beeinträchtigung abschätzen zu können, wurden die Unfallstatistiken von der Polizei Köln aus den Jahren 2011 bis 2013 nochmals ausgewertet. Demnach hat sich 2011 ein Unfall ereignet, im Jahr 2012 waren es fünf Unfälle und 2013 gab es zwei Unfälle. Bei allen Verkehrsunfällen gab es lediglich Sachschäden.

Aufgrund der vorliegenden Unfallstatistik der Polizei Köln besteht an der oben genannten Örtlichkeit

keine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Daher ist die Anordnung eines Durchfahrtsverbotes für Lkws aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen nicht erforderlich.

Hinsichtlich des „alternierenden Parkens“ wird der Beschluss in das Arbeitsprogramm aufgenommen und in Abhängigkeit der Prioritätensetzung und der personellen Möglichkeiten abgearbeitet.